

**Satzung über die Erhebung von
Kostensatz für Einsätze der
Freiwilligen Feuerwehr Klettgau**



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 04. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostensätze

Auf Grund von § 34 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg (FwG) werden folgende Kostensätze für kostensatzpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Klettgau festgelegt:

	Stundensatz in EUR:
Stundensatz für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte:	35,00
Löschfahrzeug MAN WT-R 800:	17,00
Anhänger Typ AL 2 WT-FK 444:	0,60
GW Logistik MAN WT-FK 12:	60,00.

Die Berechnung von Verbrauchsstoffen wie z.B. Ölbindemittel erfolgt nach Aufwand. Grundlage für den Kostensatz ist der jeweilige Marktpreis.

§ 2 Erhebungsverfahren

Das Erhebungsverfahren und die Festlegung des Kostensatzpflichtigen richten sich nach § 34 FwG. Nach § 34 Abs. 4 FwG werden die Stundensätze halbstundenweise abgerechnet.

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Klettgau reicht jeden Einsatzbericht beim Rechnungsamt der Gemeinde Klettgau ein. Dort wird entschieden, ob und von wem Kostensatz angefordert wird.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, 04.07.2016

Volker Jungmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.